

Allgemeine Subscription Bedingungen der ALLPLAN Schweiz AG (Stand: 1.10.2023)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Subscription Bedingungen gelten für sämtliche zwischen der ALLPLAN Schweiz AG („ALLPLAN“) und dem Kunden („Kunde“) geschlossenen Einzelverträge, die die zeitlich begrenzte Nutzungsgewährung (Miete) der vertragsgegenständlichen Software („Software“) zum Gegenstand haben („Subscription Vertrag“).

1.2 Als Bestandteil und während der Laufzeit des Subscription Vertrags stellt ALLPLAN dem Kunden allgemein verfügbare Updates and Upgrades der Software zur Verfügung. ALLPLAN entwickelt die Software fortwährend weiter und stellt dem Kunden die jeweils aktuelle Version der Software zur Verfügung. Dies kann durch die Bereitstellung einer neuen Hauptversion (inhaltliche Erweiterungen) oder durch die Aktualisierung der laufenden Version erfolgen.

1.3 Es liegt im Ermessen von ALLPLAN, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen oder Aktualisierungen der Software bereitgestellt und welche Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden. Sollten in diesem Zusammenhang wesentliche Funktionalitäten der Software ohne entsprechende Kompensation beschränkt werden oder entfallen, wird die Nutzungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Änderung angemessen reduziert. Die Rechte aus Ziffer 8 (Mängelansprüche) bleiben unberührt.

1.4 ALLPLAN kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die Dokumentation für die Software in elektronischer Form zur Verfügung stellen, wobei ALLPLAN als Lizenzgeber alle geistigen Eigentumsrechte an der Dokumentation behält.

1.5 Der Subscription Vertrag umfasst Wartung und Support: Der technische Support von ALLPLAN unterstützt Kunden bei Einzelfragen zur Anwendung der Software, sowohl telefonisch als auch per E-Mail oder, falls notwendig, schriftlich. Der technische Support ist montags bis freitags erreichbar. Öffnungszeiten entnehmen Sie der Webseite. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird kein technischer Support angeboten. Die Hilfeleistungen, die der technische Support im Rahmen des Subscription Vertrages erbringt, beschränken sich auf die Beantwortung von Einzelfragen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software oder die Schulung einzelner Programmabläufe gehören nicht zum Bestandteil des technischen Supports, können jedoch teilweise Gegenstand von ALLPLAN Connect sein oder gesondert beauftragt werden. Nach Entwicklung und Bereitstellung einer neuen Hauptversion gemäss vorstehender Ziffer 1.2 beschränken sich die Hilfsleistungen des technischen Supports nur auf die jeweils aktuelle Hauptversion sowie die letzten zwei vorherigen Hauptversionen. Sofern ALLPLAN berechtigt ist, die vertraglichen Leistungen für eine bestimmte Hauptversion einer Software einzustellen, umfasst dies auch das Recht, die vertraglichen Leistungen für von dieser Hauptversion der Software technisch abhängige (nicht selbst lauffähige) Software zum entsprechenden Zeitpunkt einzustellen.

Nicht enthalten sind:

- Technischer Service beim Kunden vor Ort
- Unterstützung des Kunden bei Installation der Software, sowie Updates und Upgrades (ausgenommen hiervon sind Störungen vom Allplan-Installer)
- Schulungen
- Über Hilfestellungen hinausgehende Beratungsleistungen und Consulting
- Die Administration der Computeranlage (Hardware und Betriebssystem),
- Unterstützung bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen
- Unterstützung bei der Umwandlung von Daten von Fremdformaten in Software-kompatible Formate,
- oder die Beantwortung nicht-Software-technischer Inhaltsfragen (z.B. zur Berechnung von Statik oder zur Mengenermittlung).

Zu den Leistungen, die von ALLPLAN grundsätzlich nicht erbracht werden, gehören Hardwaresupport und Support für Fremdsoftware (auch, wenn über Schnittstellen eine Anbindung zur Allplan Software besteht).

1.6 Zugang und Nutzung von ALLPLAN Connect:

Kunden erhalten nach Registrierung Zugang zum Serviceportal ALLPLAN Connect, und können die dortigen Serviceleistungen (Zugang zu Anwenderforen, Download von CAD-Objekten, E-Learning, Online-Bibliothek, FAQ-Datenbank) kostenfrei nutzen. Sofern und soweit Kunden entgeltliche Leistungen über das ALLPLAN Connect-Portal erwerben, gelten die im Online-Portal enthaltenen Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das ALLPLAN Connect Portal bzw. das ALLPLAN Campus Portal ergänzend zu den Bestimmungen des Subscription Vertrages. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Subscription Vertrages vor.

1.7 Schulungen / Veranstaltungen:

Kunden haben die Möglichkeit, zu Sonderkonditionen an Schulungen sowie an kostenfreien, von ALLPLAN organisierten Veranstaltungen teilzunehmen. Es liegt im freien Ermessen von ALLPLAN, in welchen zeitlichen Abständen diese Schulungen und Veranstaltungen durchgeführt werden. Die entsprechenden Termine und Sonderkonditionen werden den Kunden über das Serviceportal ALLPLAN Connect

oder via E-Mail bekannt gegeben.

1.8 Für Dienstleistungen und Software der Firma Bluebeam gelten deren Allgemeine Nutzungsbedingungen (einsehbar unter <https://www.bluebeam.com/legal/terms-of-use>).

1.9 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALLPLAN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ALLPLAN in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Nutzungsgebühr und Zahlungsbedingungen

2.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Subscription Vertrag genannte Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Nutzungsgebühr wird für die vereinbarte Vertragslaufzeit vorschüssig in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Zahlungsmethode.

2.2 ALLPLAN kann die Nutzungsgebühr nach vorstehender Ziffer 2.1 durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Frist von drei (3) Monaten ein Mal pro Kalenderjahr in angemessenem und zumutbarem Umfang erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

2.3 Die Preise von ALLPLAN verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ALLPLAN berechtigt, als Verzugschaden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäss OR 104 zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich ALLPLAN ausdrücklich vor. ALLPLAN ist ferner berechtigt, bei Verzug des Kunden mit einem nicht nur unerheblichen Teil der Nutzungsgebühr die vertraglichen Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der Nutzungsgebühr einstweilig einzustellen.

2.5 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von ALLPLAN ausschliesslich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Der Subscription Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der vertraglichen Leistung durch ALLPLAN (Bereitstellung der Software an den Kunden per Download über das Internet) zustande.

3.2 Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach Massgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages. Sofern nicht vertraglich abweichend geregelt, verlängert sich dieser automatisch zu dem zum Verlängerungszeitpunkt jeweils geltenden Bedingungen und der jeweils geltenden Nutzungsgebühr um die ursprüngliche Vertragslaufzeit, wenn er nicht unter Beachtung der im Subscription Vertrag vereinbarten Frist ordentlich gekündigt wird.

3.3 Während der Laufzeit des Subscription Vertrags ist eine ordentliche Kündigung der Subscription-Lizenz ausgeschlossen. Der Subscription Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. ALLPLAN kann den Subscription Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt und diese Nutzung ungeachtet einer Abmahnung von ALLPLAN nicht einstellt, oder, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, oder einen Insolvenzantrag gestellt hat.

3.4 Jede Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Macht ALLPLAN von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Kunde zur Löschung nach Ziffer 11 verpflichtet und ALLPLAN kann vom Kunden Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages für die vertragsgemässe Restlaufzeit verlangen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Für hinreichende Datensicherung zur Vermeidung von etwaigem Datenverlust ist der Kunde selbst verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, seine mit der Software erstellten Projektdaten eigenständig auf externen Datenträgern regelmässig zu sichern und zu archivieren, um einen möglichen Datenverlust zu verhindern.

4.2 Soweit für die Erbringung von Leistungen von ALLPLAN nach dem Subscription Vertrag notwendig, gewährt der Kunde ALLPLAN auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software befindet. Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich, hat der Kunde ALLPLAN einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

4.3 Die Installation von Software ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Aufgabe des Kunden.

4.4 Der Kunde wird die Software durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

4.5 ALLPLAN erfüllt ihre Informationspflichten in Bezug auf die Software durch Veröffentlichungen auf dem Serviceportal ALLPLAN Connect. Notwendige Veröffentlichungen zur Software, oder zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschliesslich im Internet. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gehalten, den Servicebereich auf ALLPLAN Connect regelmässig zu überprüfen.

5. Freiwillige Leistungen

Leistungen, die von ALLPLAN erbracht werden und nicht ausdrücklich in diesen Subscription Bedingungen genannt werden, sind freiwillige Leistungen von ALLPLAN, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht. ALLPLAN ist jederzeit berechtigt, freiwillige Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen einzustellen.

6. Subscription-Lizenz, Allgemeine Lizenzbedingungen

6.1 Bei der zur Verfügung gestellten Software handelt es sich um ein Betriebsgeheimnis von ALLPLAN. Ferner ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt.

6.2 Mit einer Subscription-Lizenz erhält der Kunde - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - das zeitlich begrenzte, entgeltliche, nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht die Software auf einer beliebigen Anzahl von Geräten zu installieren und die Software auf einem (1) einzelnen Gerät zu nutzen, jedoch nicht gleichzeitig auf verschiedenen Geräten, (Einzelplatzlizenz). Die Software wird in einem bestimmten Land lizenziert und muss zu 80% in diesem Land genutzt werden.

6.3 Nutzt der Kunde einen Rechner nicht nur vorübergehend nicht mehr, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher dieses Rechners löschen. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Einzelplatzlizenzen geschaffen wird oder der Kunde im Rahmen des Subscription Vertrages entsprechende Lizenzen erworben hat.

6.4 Soweit eine Mehrplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vertraglich vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird.

6.5 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemässe Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die - vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs. Der Kunde hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software.

6.6 Der Kunde darf jede verfügbare Version der Software verwenden. ALLPLAN kann das Nutzungsrecht nach eigenem Ermessen auf Versionen der Software beschränken, die älter als drei (3) Jahre sind.

6.7 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompile) sowie sonstige Arten der Rückerschliessung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

6.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Nach Kenntnis von ALLPLAN bestehen keine die vertragsgemässe Nutzung der Software beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. ALLPLAN haftet nicht für Ansprüche von Kunden, welche auf nicht von ALLPLAN vorgenommenen Änderungen an der Software oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, beruhen.

7.2 Wird die vertragsgemässe Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat ALLPLAN in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, die Gebühr angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Ziffer 9.

8. Mängelansprüche

8.1 Sofern die dem Kunden zur Verfügung gestellte Software oder Dokumentation Mängel aufweist, hat der Kunde diese ALLPLAN gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ALLPLAN ist nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Software bzw. sonstigen Leistung, berechtigt. Im Falle mangelhafter Software kann die Nacherfüllung auch durch die Bereitstellung eines Workaround erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. ALLPLAN kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gegeben werden. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von ALLPLAN statt. Der Kunde gewährt ALLPLAN auf Aufforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und Computerprogrammen, auf denen sich die Software

bzw. sonstige Leistung befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

8.2 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

8.3 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die dieser zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebsanhandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Fehler verursacht wurde. Ausserdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von ALLPLAN endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung der Nutzungsgebühr oder das Recht, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden.

8.5 Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Ziffer 9.

9. Haftung

ALLPLAN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 ALLPLAN haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und
- bei Übernahme einer Garantie.

9.2 Soweit kein Fall von Ziffer 9.1 vorliegt, haftet ALLPLAN bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn ALLPLAN eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 200% der vertraglichen Vergütung, maximal CHF 50.000,00 / Jahr. Im Übrigen ist eine Haftung von ALLPLAN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Massgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 9.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von ALLPLAN für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach OR 200 wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von Arglist.

9.5 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von ALLPLAN als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch ALLPLAN verschuldeten Datenverlust haftet ALLPLAN deshalb ausschliesslich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

9.6 Soweit die Haftung von ALLPLAN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ALLPLAN.

10. Höhere Gewalt

10.1 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien für die Dauer des jeweiligen Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit.

10.2 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von aussen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äusserste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen insbesondere Krieg oder Unruhen, Aufruhr, Arbeitskämpfe (z.B. Streik, Aussperrungen), Pandemien sowie Betriebsstörungen, Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Feuer) oder Beschlagnahme, Embargos, und sonstige behördliche Verfügungen wie nicht erteilte Exportgenehmigung, verfügte Einschränkungen des Energieverbrauch, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

10.3 Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn das Höhere Gewalt Ereignis länger als zehn Tage andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

11 Löschung der Software bei Vertragsende

Nach Ende der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Nutzung der Software einzustellen und diese sowie sämtliche installierte Programmkopien und etwaig gespeicherte Benutzerhandbücher und sonstigen Unterlagen vollständig und endgültig von all seinen Servern zu löschen. Entsprechendes gilt für etwaige Sicherheitskopien des Kunden. Auf Verlangen von ALLPLAN hat der Kunde die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 unverzüglich schriftlich zu versichern.

12. Datenschutz

12.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten.

12.2 Sofern und soweit ALLPLAN im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschliessen. In diesem Fall wird ALLPLAN die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach dessen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

13. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

ALLPLAN behält sich das Recht vor, diese Subscription Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern hierfür ein dringender Grund besteht und nur insoweit dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist. Ein dringender Grund besteht insbesondere, wenn die Leistungen aus technischen Gründen anzupassen sind. ALLPLAN wird den Kunden auf etwaige Änderungen hinweisen und ihm die geänderten Bedingungen mit angemessener Frist vor Eintritt der Änderung zugänglich machen. Der Kunde ist berechtigt, den Nutzungsvertrag vor Eintritt der Änderung zu kündigen. Mit der Nutzung bzw. Weiternutzung der Software nach einer Änderung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den Änderungen und die Annahme der geänderten Bedingungen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

14.2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Subscription Bedingungen bedürfen der Text- oder der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

14.3 Der Kunde darf diesen Subscription Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur nach vorherigerschriftlicher Zustimmung von ALLPLAN an Dritte abtreten oder übertragen. ALLPLAN wird diese Zustimmung nicht unangemessen verweigern.

14.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

14.5 Sollte eine Regelung des Subscription Vertrages oder dieser Allgemeinen Subscription Bedingungen teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schliessen einer Vertragslücke.

14.6 Der Subscription Vertrag sowie diese Allgemeinen Subscription Bedingungen unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.7 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz von ALLPLAN, soweit der Kunde Unternehmer ist. ALLPLAN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.